

Problemorientiertes Lernen anhand von Literatur und Film im Rechtsunterricht

Angela Busse

+ Didaktik + Rechtswissenschaft + Medien + Populäre Kultur+ Methodik +

Hamburg 2011



1. Literatur, Film und Recht

Literatur, Film und Recht tragen dazu bei, dass problemorientiertes Lernen Gewinn bringend im Rahmen der Ausbildung zur wissenschaftlichen Rechtsanwendung eingesetzt werden kann. Unterstützend wirkt dabei die wichtigste und gleichzeitig auch offensichtlichste Gemeinsamkeit der drei Gegenstände: die Interpretationsfähigkeit von Literatur, Film und Recht. Dies kann in verschiedener Hinsicht didaktisch nutzbar gemacht werden.

1.1. Recht und Literatur

Die Wissenschaft hat sich bereits bemüht, Gemeinsamkeiten und Bezüge zwischen Recht und Literatur heraus zu arbeiten. Die folgende Systematik ist dabei üblich.

Recht in der Literatur beschäftigt sich mit dem Abbild von Juristen, Institutionen des Rechts bzw. Rechtsproblemen. Literatur soll dabei eigene Erfahrungen ersetzen und das Recht plastisch darstellen. Recht in der Literatur wird als eine alternative Diskussionsform über das Recht und die rechtliche Entscheidungsfindung neben Ansätzen wie law and economics, critical legal studies, feminist legal theory, critical race theory eingeordnet. Ihnen sind interdisziplinäre Züge gemein. Sie sind beide von den Grundideen des critical legal realism¹ geprägt.²

Daran anschließend beschäftigt sich die Literatur direkt oder indirekt mit Fragen der Rechtsreform. Dabei handelt es sich um eine spezielle Form der Interaktion zwischen Recht und Literatur. Literatur nimmt zu unbefriedigend gelösten Rechtsfragen künstlerisch Stellung. Die Literatur verdeutlicht dadurch unangemessene oder zweifelhafte Reaktionen des Rechts auf menschliche Handlungen. Indem sie dieses Spannungsverhältnis unterstreicht, regt sie die Rechtsentwicklung und - reform an.

Recht als Literatur befasst sich mit hermeneutischen Fragestellungen und Verfahren zur Analyse von Rechtstexten. Das Wesen der juristischen Interpretation werde am deutlichsten, wenn man sie mit der philologischen Interpretation vergleiche, fand bereits Radbruch.³

¹ Die Grundideen des critical legal realism zusammenfassend: Frankenberg, Partisanen der Rechtskritik, Critical legal studies etc., S. 97 ff, in: Buckel/ Christensen/ Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, Stuttgart, 2006; Binder, Critical legal studies, S. 280 ff in: Patterson (Hrsg.), A companion to philosophy of law and legal theory, Cornwall, 2003.

² Lachenmaier, Die law as literature Bewegung, Berlin, 2008, S.52.

³ Zitiert nach Lachenmaier, Die law as literature Bewegung, Fußnote 2, S.79.

Dem Juristen ist das Literaturrecht als originär rechtswissenschaftliches Arbeitsgebiet vertraut.⁴

Das Forschungsfeld Recht und Literatur wurde auch kritisch bewertet. Gewöhnlich handle es sich um ein schlichtes Nebeneinander isolierter rechtlicher oder literarischer Fragestellungen. Die jeweilige Disziplin beurteile den Gegenstand der anderen nur vor ihrem eigenen Hintergrund und aufgrund ihrer eigenen wissenschaftlichen Fragestellungen. Ein tatsächlicher Austausch im Sinne einer Grenzüberschreitung sei selten.⁵ Produktive Aneignungen ermöglichten aber vor allem der hermeneutische Ansatz und die Verwendung von Literatur als Rechtsquelle, wo keine geschriebenen Rechtsquellen im Sinne von Kodifizierungen existierten. Auch diese kritische Einschätzung hält jedoch mit etwas veränderter Terminologie an der traditionellen Systematisierung fest.⁶

1.2. Recht und Film

Zwischen Recht und Film gibt es einen offensichtlichen Unterschied. Recht ist ein System strikt organisierter Macht. Film ist hingegen ein Teil der Unterhaltungsindustrie.⁷ Aber die Beziehung zwischen Recht und Film ist komplexer. Man verzeichnet neben den Unterschieden auch Gemeinsamkeiten und eine gegenseitige Beeinflussung.⁸ Neben der bereits erwähnten Interpretationsfähigkeit erzählen sowohl Film also auch Recht Geschichten. Insbesondere der populäre Film bietet Auseinandersetzungen mit dem Recht an, indem er z.B. Themen wie Gerechtigkeit, Gleichheit und das Selbstverständnis der juristischen Professionen aufgreift.⁹ Der Film gibt ein Abbild von Juristen, Institutionen des Rechts bzw. Rechtsproblemen wieder. Den Gemeinsamkeiten mit der Literatur folgend, bietet es sich an, eine der Literatur und Recht entlehnte Systematik zu Film und Recht zu entwerfen.

⁴ Zusammenstellung und nähere Erläuterungen zu diesen Ansätzen auch bei Busse, Populäre Kultur im Rechtsunterricht – Neue Ideen für ein ganzheitliches Lernen, JuSMag 2008, S. 8 (9,10). Originalquellen z.B. Morawetz, Law and literature, S. 450 ff in Patterson, A companion to philosophy of law and legal theory, Fußnote 1.

⁵ Greiner, Das Forschungsfeld „Recht und Literatur“ in: Greiner/ Thums/ Graf Vitzhum (Hrsg.) Recht und Literatur, Heidelberg, 2010 S. 7 (S. 10).

⁶ Literatur als Einfluss auf öffentliches Handeln, Recht in der Perspektive der Literatur, Literatur als Gegenstand rechtlicher Strukturierung: Greiner, Das Forschungsfeld „Recht und Literatur“, Fußnote 5, S. 7 (S. 11).

⁷ Kamir, Framed - Women in law and film, Durham, London, 2006 S. XII.

⁸ Kamir, Framed- Women in law and film, Fußnote 7, S. XIII.

⁹ Kamir, Framed - Women in law and film, Fußnote 7, S. XII.

Film und Rechtsreform sowie Recht im Film machen sich die im Medium erzählten Geschichten zu nutze, soweit sie rechtliche Bezüge aufweisen.¹⁰ Der Film als Bildermedium kann auch den Bildern vom Recht zugeordnet werden.¹¹ Diese Bilder dienen der Kommunikation über das Recht.

Das Filmrecht ist die aus der rechtswissenschaftlichen Sicht übliche Perspektive im Hinblick auf den Film.

Recht als Film setzte voraus, dass das Recht als solches mit filmischen Mitteln operierte, also Recht mit filmischen Mitteln kodifiziert würde. Bislang ist dies nicht der Fall. Bilder haben in das Recht Einzug gehalten. Daneben gibt es eine Tradition des Bildes im Recht. Bilder setzen auch aktuell Recht. Allerdings handelt es sich dabei derzeit um unbewegte Bilder. Der Film als Kodifizierungsinstrument ist im geltenden Recht nicht vorgesehen. Er findet aber im Rahmen der Rechtsanwendung seinen Platz. Eine Entsprechung zum Recht als Literaturansatz zu entwickeln, ist derzeit nicht erforderlich.

1.3. Didaktisch nützliche Elemente und ihr Preis

Die Brauchbarkeit der literaturwissenschaftlichen Hermeneutik oder Filmanalyse ist in didaktischer Hinsicht denkbar. Der Preis einer Integration in die Rechtslehre, ist jedoch reichlich hoch, da Studierenden literarische Hermeneutik oder die Technik der Filmanalyse vermittelt werden muss. Damit problemorientiertes Lernen im Rechtsunterricht durch Film und Literatur erfolgreich sein kann, ist weder Inhalt und noch Methode der Filmanalyse bzw. literaturwissenschaftlichen Hermeneutik in den Vordergrund zu stellen. Eine herausragende Rolle spielt dagegen die Kunst der Darstellung von Geschichten in diesen Medien. Sie hat aufgrund der verwendeten Codierungen eine besondere Wirkung bei der Rezeption. Man muss nichts von hermeneutischen Verfahren in der Literatur oder Filmanalyse wissen, um filmische und literarische Werke so unterschiedlich zu verstehen, um leicht oder gar völlig abweichende Geschichten in demselben Werk zu entdecken. Gerade der Film hat sich als didaktisches Material in der Juristenausbildung als praktisch nützlich erwiesen. Filme eröffnen einen einzigartigen Zugang zum Rezipienten, während er sich mit dem Film auseinandersetzt.¹²

¹⁰ Zusammenstellung und nähere Erläuterungen bei Busse, Fußnote 4, JuSMag 2008, S. 16 (20). Originalquellen Nevins, Using fiction and film as law school tools, in: King (Hrsg.), Legal education in the 21st century, Littleton, Colo., 1999, S. 177 -185.

¹¹ Röhl/ Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 3. Auflage, Köln, 2008, S. 20.

¹² Kamir, Framed – Women in law and film. Fußnote 7, S. XVIII.

2. Der Rechtsfall in der Juristenausbildung

Am Fall zu lernen hat in der Rechtswissenschaft Tradition. Diese Tradition geht auf Jhering zurück.¹³ Fallbezogenes Lernen ist Studienstoff und Studienhilfe. Seine Vorzüge sind die Praxisnähe und die Vermeidung des Einpaukens anwendungsunspezifischer Inhalte. Ein deutlicher Nachteil ist, dass der Lernstoff ungeordnet erscheint. Bei der systematischen Darstellung von Wissen bzw. Lernstoff wird eher der Eindruck der Ordnung, Vollständigkeit und Überschaubarkeit sowie Abgeschlossenheit entstehen.¹⁴ Aber der Fall steht in der praktischen Rechtsanwendung im Vordergrund.

2.1. Die Entstehung des Rechtsfalles

Wie der Rechtsfall entsteht, zeigt ein Blick in die Erfahrungen aus der Praxis. Der juristische Fall entsteht nachdem von betroffenen Nicht- Juristen Geschichten im Sinne von perspektivischen Darstellungen erzählt wurden. Aus diesen Erzählungen wird ein fachsprachlich geprägter Sachverhalt konstruiert.¹⁵ Der Fall wird dazu schon äußerlich in ein besonderes Format eingepasst: er wird in einer Akte zusammengetragen. Verschiedene Verfahrensbeteiligte schildern ihre Perspektive des Lebenssachverhaltes und evtl. auch seiner rechtlichen Würdigung. Dazu kommen die verschiedensten Formen von Ermittlungen durch die Gerichte oder Behörden. Bei der Entstehung des Falles spielt aber auch Alltags- oder Spezialwissen von verschiedenen Personen ebenfalls eine wichtige Rolle. Damit sind sicher nicht alle Faktoren aufgezählt. Charakteristisch ist aber, dass verschiedene Akteure unterschiedliche Perspektiven eines Geschehnisses in den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt einbringen. Dazu werden Ausschnitte aus einer ohnehin subjektiven Realität gefiltert. Der Stoff wird so Schritt für Schritt auf das rechtlich Relevante reduziert. Man kann zutreffend von einer Reduktion der Welt sprechen, die die sachlichen Entscheidungsgrundlagen auf rechtliche Aspekte verengt.¹⁶ Innerhalb dieses Verarbeitungsprozesses haben die unterschiedlichen Interessen, mit denen Sachvortrag und rechtliche Beurteilung durchgeführt werden, besondere Bedeutung. Es gibt gerade nicht einen einzigen Sachverhalt, sondern oftmals mehrere, die auch eine unterschiedliche rechtliche Beurteilungen erfahren. Die Auswirkungen der Reduzierung des Lebenssachverhaltes und ihre Wechselwirkung mit den angewandten Rechtsnormen und den Sprachdaten beschreibt das

¹³ Janzarik, Der Rechtsdenker Rudolf von Jhering, in: JA 2005, S. 316 (319).

¹⁴ Busse, Fußnote 4, JuS Mag 2008, S. 8 (8).

¹⁵ Lachenmaier, Die law as literature Bewegung, Fußnote 2, S. 160.

¹⁶ Böhme - Neßler, BilderRecht, Heidelberg, 2010, S. 44.

folgende Modell der juristischen Entscheidungsfindung.¹⁷

Die Entscheidung eines Falles besteht danach aus zwei grundlegenden Elementen. Dies ist auf der einen Seite der Gesetzeswortlaut bzw. Normtext, wie er physisch in der Kodifizierung niedergelegt ist. Es gibt bekanntermaßen selten nur eine Norm, sondern eine (zunehmende) Menge an Normtexten, die die Lösung eines Falles ermöglichen. Wohl auch deshalb heißt dieser Faktor der Rechtsfallentstehung „Normtextmenge“. Als zweiter wesentlicher Faktor ist der Lebenssachverhalt in seiner gesamten Komplexität, das gelebte Leben bzw. die laienhafte Fallerszählung Grundlage für die rechtliche Entscheidung. Nachdem man durch eine erste Einschätzung möglicherweise einschlägige Normen ausgesucht hat, indem man mittels Sprachdaten ihre Bedeutung ermittelt hat, wird der Lebenssachverhalt zum ersten Mal auf die rechtlich relevanten Daten reduziert. Auf der Seite des Lebenssachverhaltes entsteht der Sachverhalt als juristisch professionelle Fallerszählung. Auf der Seite der Normtextmenge wird nun eine Vorschrift versuchsweise herangezogen. Sie wird als Normtexthypothese bezeichnet. Durch den Vergleich der Normtexthypothese mit weiteren Realdaten, also empirischen Elementen, die primär nicht sprachlicher Art sind (natürliche oder soziale Fakten) verengt sich der Sachverhalt zum Sachbereich. Aus diesem Sachbereich wird wiederum ein Fallbereich eingeschränkt, der allein in der Entscheidung erwähnt wird. Die im Fallbereich enthaltenen Realdaten werden nun denjenigen Normen gegenübergestellt, die in die Entscheidung eingeführt werden. Man bezeichnet diese nun als Normprogramm, dem auf der Sachverhaltsseite der Normbereich gegenübersteht. Aus Normbereich und Normprogramm entsteht nun die Rechtsnorm (Entscheidungsformel/ Tenor), die man abstrakt und generell als Leitsatz formulieren könnte.

Der Rechtsfall ist ein organisch wachsendes Gebilde, das nicht linear und logisch oder kumulativ durch die Erzählung einer einzelnen Person entsteht. Vielmehr sind die als entschiedener Fall konstituierten Geschichten eine Synthese verschiedener Perspektiven, die in einem besonderen Verfahren geformt wurden. Die zunächst in den alltagssprachlichen Erzählungen von Betroffenen enthaltene Subjektivität wird nach jeder Umwandlungs- und Übersetzungsebene durch Juristen und justizförmige Verfahren ihrer subjektiven Merkmale entkleidet, bis ein verobjektivierter Fall entsteht, der auf eine Rechtsnorm reduziert werden kann.¹⁸

2.2. Fallbearbeitung in der Ausbildung

¹⁷ Müller/ Christensen, Juristische Methodik, Band I, Berlin, 9.Auflage, 2004, Graph S. 258.

¹⁸ Ähnlich erklärt die „Law as a narrative“ - Perspektive die Fallentstehung und die daraus resultierende durchaus kreative Rolle des Juristen, Lachenmaier, Die law as literature Bewegung, Fußnote 2, S. 160 – 163.

Der Sachverhalt, der in der Referendarausbildung an der Universität verwendet wird, ist bereits fertig. Dort verwendet man üblicherweise einen Sachverhalt, der um alle nicht rechtlich relevanten Elemente bereinigt wurde. Was nicht der institutionalisierten Interpretationsweise der Norm entspricht, wurde aus der Geschichte, die das reale Leben zu dem Sachverhalt beigetragen hat, als unwichtig aussortiert.¹⁹ Vorlage für diese Ausbildungsfälle sind oft höchstrichterliche Entscheidungen oder eine Kombination aus mehreren wichtigen Entscheidungen. Alte und neue dogmatische Klassiker werden darin gemischt und auf die entsprechend abgefragten Rechtsprobleme zugeschnitten. Die Studierenden müssen sie nun nur noch entdecken und werden regelmäßig belohnt, wenn sie sie auch tatsächlich zu finden. Diese Fälle dürfen auch nur aufgrund des vorgegebenen Sachverhaltes gelöst werden. Es ist gerade untersagt, die Lösung jenseits des vorgegebenen Sachverhaltes zu suchen. Bei diesen Fallgeschichten handelt es sich bereits um juristisch professionelle Fallzählungen.²⁰ Vergleicht man den Sachverhalt der Referendarausbildung mit dem Entstehungsschema der Entscheidung wird deutlich, dass es ausschließlich um das Auffinden des Normprogrammes mit dem Ziel der Schaffung einer Rechtsnorm (Leitsatz) geht. Damit wird die Wechselwirkung zwischen rechtlicher Beurteilung und den von den Parteien zu Entscheidung eingebrachten Fakten vernachlässigt. Es gibt, anders als bei der realen Fallkonstruktion, zu wenige - verwirrende und letztendlich auch überflüssige - Sachverhaltselemente zur Auswahl.

Ein weiterer, allerdings schlicht pädagogischer Nachteil ist, dass diese Fallgeschichten künstlich wirken. Die Handelnden sind keine Personen. Bereits deren Bezeichnung durch Buchstaben oder durch seltsame bis nichtssagende Namen betonen die Künstlichkeit. Hierin kommt die notwendige und erwünschte Distanz des Rechtsanwenders zu den Beteiligten zum Ausdruck. Diese Distanz wird auch als (wünschenswerte) Grundhaltung einer späteren professionellen juristischen Tätigkeit ein geübt. Dies führt aber auch dazu, Recht schematisch anzuwenden: Die Frage zu stellen, ob weitere sachliche oder persönliche Faktoren für den Rechtsfall eine entscheidende Rolle spielen könnten, wird so gerade bewusst ausgeschlossen. Die Suche nach dem Unterschied im konkret zu entscheidenden Fall, auf den das Recht reagieren muss, wird durch diese Arbeitsgewohnheiten ausgeschlossen.

3. Konstruktion des Rechtsfalles durch Literatur und Film

Wird der Fall anhand von literarisch oder filmisch abgebildeten Geschichten erarbeitet, liegt der Ansatz der Problemdefinition vor dem der klassischen juristisch professionellen Fallgeschichte.

¹⁹ Lachenmaier, Die law as literature Bewegung, Fußnote 2, S. 164/165.

²⁰ Müller/ Christensen, Juristische Methodik, Fußnote 17, Graph S. 258.

Darüber hinaus beruht eine weitere Lernerfahrungen auf der gemeinsamen geisteswissenschaftlichen Wurzel von Film, Literatur und Recht: der Hermeneutik.

3.1. Gemeinsamkeiten

Auf abstrakter Ebene kann man den Film als besondere Form des Bildes verstehen. Auf der Ebene der Semiotik gibt es daher Gemeinsamkeiten. Das Bild kann aber im Sinne eines als besondere Klasse von Zeichen, als Zeichen, das eine spezielle Funktion erfüllt, verstanden werden (sog. semiotische Definition). Da ein einheitlicher Bildbegriff nicht zu existieren scheint, entspricht diese Erklärung einem kleinsten gemeinsamen Nenner.²¹

Handelt es sich bei Bildern und sprachlichen Zeichen gleichermaßen um Zeichen, ist es nur konsequent, dass Film, Literatur und Recht auch dem hermeneutischen Interpretationsansatz unterworfen werden.²² Als klassische Methode der Geisteswissenschaften wurde die Hermeneutik von Dilthey begründet. Ziel war eine Abgrenzung zur Naturwissenschaft.²³ Die Hermeneutik soll das Verstehen eines Textes ermöglichen.²⁴ Sie legt die Probleme des Textverstehens offen, entwickelt Regeln des Textverstehens und analysiert Interpretations- und Verstehensbedingungen.²⁵ Man findet sie als Interpretationspraxis der Literaturwissenschaft. Juristische Hermeneutik wird, wie die literaturwissenschaftliche Hermeneutik als Spezialhermeneutik verstanden.²⁶ Auch die Filmanalyse bedient sich hermeutischer Ansätze. Daneben werden Film- und Fernseh“texte“ auch empirisch analysiert, indem man den Inhalt nach objektivierbaren und quantifizierbaren Strukturen und Elementen absucht.²⁷ Recht und Literatur haben darüber hinaus in Deutschland eine gemeinsame Geschichte. Im Rahmen der Humboldtschen Universitätsreform um 1800 entwickelten sich die deutschen Studien als Teil eines innenpolitischen Reformprojekts. Die Brüder Grimm (geboren 1785/86) hatten beide in Marburg Rechtswissenschaft studiert und waren Rechtshistoriker. Sie waren Mitbegründer der Germanistik.²⁸ Bei diesen Gemeinsamkeiten, gibt es jedoch auch unterschiedliche Akzente:

²¹ Böhme - Neßler, BilderRecht, Fußnote 16, S. 58.

²² Böhme-Neßler, BilderRecht, Fußnote 16, S. 204.

²³ Horn, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, 4. Auflage, Heidelberg 2007, Rz. 366; Vogt, Einladung zur Literaturwissenschaft, 6. Auflage, Stuttgart 2008, S. 206.

²⁴ Horn, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Fußnote 23, Rz. 367; Lachenmaier, Die law as literature Bewegung, Fußnote 2, S. 86.

²⁵ Lachenmaier, Die law as literature Bewegung, Fußnote 2, S. 86.

²⁶ Vogt, Einladung zur Literaturwissenschaft, Fußnote 23, S. 49; Lachenmaier, Die law as literature Bewegung, Fußnote 2, S. 86.

²⁷ Böhme-Neßler, Bilderrecht, Fußnote 16, S. 204.

²⁸ Vogt, Einladung zur Literaturwissenschaft, Fußnote 23, S. 34, 35.

Während sich die juristische Hermeneutik um Eindeutigkeit bemüht, ist das Ziel der literarischen Spezialhermeneutik das Zulassen von Mehrdeutigkeit.²⁹ Das Bemühen um Eindeutigkeit ist jedoch gerade auch der literarischen Hermeneutik durchaus als Hermeneutik für pragmatische Texte, also Texte, die sprachliche Unschärfe ausschalten suchen, vertraut.

3.2. Literatur als Fallgeschichte

Verwendet man eine literarische Vorlage zur Ableitung einer Fallgeschichte, ist Art und Inhalt der Literatur frei wählbar. Es sind weder bestimmte Themen noch besondere Genres oder gar populäre Kultur ausgeschlossen. Das Recht durchdringt alle Lebensbereiche, die auch im Rahmen literarischen Schaffens denkbar sind. Oft besteht die Kunst, ein literarisches Werk für eine juristische Fallgeschichte nutzbar zu machen darin, das Werk unter der Perspektive zu lesen, unter der rechtliche Bezüge entwickelt werden können. Eine entsprechende Perspektive lässt sich auch in einer Literatur finden, die der Literaturwissenschaftler üblicherweise nur Nase rümpfend zur Kenntnis nimmt. Auch diese populären Texte sind als „literarische“ Texte hinsichtlich Handlung, Personen und Bedeutung interpretationsfähig. Dabei geht es gerade bei dem didaktischen Einsatz nicht darum, eine richtige oder literaturwissenschaftlich wertvolle und originelle Interpretation zu finden. Zwar kennt die literaturwissenschaftliche Hermeneutik verschiedene Interpretationsmethoden:³⁰

- 1) Werkimmanenz, der Text als Text
- 2) Hermeneutik als Intention des Autors
- 3) Rezeptionsästhetik bei der die Leserschaft des Werkes als verstehende Subjekte im Vordergrund stehen
- 4) sprachliche Struktur des Textes, ein linguistischer Ansatz, der auch als Formalismus und Strukturalismus bezeichnet werden kann
- 5) Intertextualität, hierbei werden Bezüge zu anderen Texten hergestellt
- 6) Positivismus, der die Biografie des Autors zugrunde legt
- 7) psychoanalytische Interpretation legt das Unterbewußtsein des Autors zu Grunde
- 8) Gesellschaftsstruktur und Klassenlage als marxistische Interpretation
- 9) Wirkungsgeschichte, dabei steht der Erwartungshorizont der Leserschaft im Mittelpunkt
- 10) Leserpsychologie im Hinblick auf Mentalitätsunterschiede und – wandel
- 11) Literatursoziologie fragt nach dem Konventionssystem der Literaturgesellschaft.

Aber diese Aufzählung versteht sich nicht als abschließend. Literaturwissenschaftliche

²⁹ Vogt, Einladung zur Literaturwissenschaft, Fußnote 23, S. 62.

³⁰ Im Folgenden die Auswahl bei Vogt, Einladung zur Literaturwissenschaft, Fußnote 23, S. 210.

Methoden, die sinnvollerweise als Deutungsperspektiven (engl. approaches) bezeichnet werden sollten, sind kurzlebige, Varianten reiche und wandlungsfähige Lebewesen.³¹ Dieser Methodenpluralismus ist gewollt und trägt üblicherweise auch der Sicht der Autoren Rechnung, wie das folgende Zitat zeigt.³²

„ (Das Schlimmste dabei) ist die idee fixe von der „richtigen Interpretation“. An dieser Wahnvorstellung wird mit unbegreiflicher Hartnäckigkeit festgehalten, obwohl ihre logische Inkonsistenz und ihre empirische Unhaltbarkeit auf der Hand liegen. Wenn zehn Leute einen literarischen Text lesen, kommt es zu 10 verschiedenen Lektüren. Das weiß doch jeder. In dem Akt des Lesens gehen zahllos viele Faktoren ein, die vollkommen unkontrollierbar sind: die soziale und psychische Geschichte des Lesers, seine Erwartungen und Interessen, seine augenblickliche Verfassung, die Situation, in der er liest, - Faktoren, die nicht nur absolut legitim und daher ernst zu nehmen, sondern die überhaupt die Voraussetzung dafür sind, dass so etwas wie Lektüre zustande kommen kann. Das Resultat ist mithin durch den Text nicht determiniert und nicht determinierbar. Der Leser hat in diesem Sinne immer recht, und es kann ihm niemand die Freiheit nehmen, von einem Text den Gebrauch zu machen, der ihm passt... Die Lektüre ist ein anarchischer Akt. Die Interpretationen, besonders die einzig richtige, sind dazu da, diesen Akt zu vereiteln.“

Der Leser eines literarischen Werkes ist - offenbar mit Erlaubnis des Autors - niemals passiv. Er vollzieht, auch ohne Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden, einen Schaffensprozess, der gelegentlich wohl auch über die Grenzen der Interpretation hinausgehen darf und ein bloßer Gebrauch des Textes sein kann.³³

Verwendet man eine literarische Vorlage als „Lebenssachverhalt“ um eine juristisch professionelle Fallerzählung, also einen „Sachverhalt“ zu entwickeln, wird man aufgrund der von den Lesern geschaffenen Interpretationen des literarischen Textes meist verschiedene Sachverhalte erhalten. Dabei ist es noch nicht einmal wünschenswert, dass sie sich auf eine einzige (professionelle) Fallerzählung einigen. Sondern gerade die gefundenen Varianten des „Sachverhaltes“ können bei der Suche nach der Rechtsnorm unterschiedliche Sachbereiche, Fallbereiche und damit auch Normbereiche entstehen lassen. Die Beobachtung dieser Unterschiede dürfte die Abhängigkeit von rechtlicher Würdigung und Sachverhalt sehr anschaulich machen und den Rechtsfindungs- oder besser Rechtskonstruktionsprozess sogar deutlicher hervortreten lassen, als das im Rahmen standardisierter, juristisch professioneller

³¹ Vogt, Einladung zur Literaturwissenschaft, Fußnote 23, S. 207.

³² Nach Vogt, Einladung zur Literaturwissenschaft, Fußnote 23, S. 53: Hans Magnus Enzensberger, Gedichte 1950 – 2005, Frankfurt am Main, 2006.

³³ Zum Unterschied zwischen Gebrauch/ Verarbeitung und Interpretation eines Textes: Vogt, Einladung zur Literaturwissenschaft, Fußnote 23, S. 63.

Rechtsfallkonstruktion im Referendariat ein geübt wird.

3.3. Film als Fallgeschichte

Entscheidet man sich für einen Film als Vorlage verwendet man ein populäres und allgegenwärtiges Medium. Für den englischen Sprachraum wurde die, m.E. nicht überraschende Diagnose gestellt, dass die meisten Menschen das, was sie über das Recht wissen, aus der populären Kultur erfahren. Meist werde noch nicht einmal bemerkt, dass eine entsprechende Lektion stattfindet.³⁴

Wie im Rahmen der literarischen Vorlage ist es im Grunde egal, welche Art Film, welches Genre, man verwendet. Damit die Brücke zum Recht geschlagen werden kann, muss es sich um einen Rechtsfilm handeln. Zu den Rechtsfilmen zählt das klassische Courtroomdrama, in dem das Geschehen im Gerichtssaal im Mittelpunkt steht. Man kann es als Rechtsfilm im engeren Sinne bezeichnen. Der Rechtsfilm im weiteren Sinne bietet lediglich ein rechtlich orientiertes, soziales oder moralisches Problem als Gegenstand.³⁵ Charakteristisch ist, dass ein soziales oder moralisches Dilemma und die Reaktion des Rechts darauf aufgezeigt wird.³⁶ Der Rechtsfilm stellt demnach nicht die Substanz des Rechts dar oder Rechtsdetails, sondern das Recht im Verhältnis zu besonderen Fragestellungen, Personen, Orten oder Geschehnissen. Er beschäftigt sich in erster Linie mit der Durchsetzung von Gerechtigkeit und bezieht für gewöhnlich Orte, an denen Recht vollzogen wird ein, oder er verwendet die Sprache oder andere äußere Kennzeichen des Rechts, oder er beschäftigt sich mit juristischem Personal und der Autorität des Rechts.³⁷ In diesem Rahmen kann er als audiovisuelle Lehrhilfe und Illustration verwendet werden.³⁸

Die Besonderheit beim Einsatz des Mediums Film, gegenüber der Literatur liegt in der Wirkung des Films. Die Wirkung des Films im Vergleich zur Literatur, und damit auch ein wesentlicher Unterschied, wird in der folgenden Passage anschaulich beschrieben:

„Die persönlichen Reaktionen auf das Kinoerlebnis, die uns von namhaften Autoren überliefert sind, bleiben sehr zwiespältig. Das man sich selber emotional angerührt findet, ..., wirkt tief verunsichernd. Erreicht das – noch keineswegs als vollwertige Kunstrichtung anerkannte –

³⁴ Kamir, *Framed – Women in law and film*, Fußnote 7, S. XII; Greenfield/ Osborn/ Robson, *Film and the Law*, 2001, London, Sydney, S. 6.

³⁵ Kamir, *Framed – Women in law and film*, Fußnote 7, S. 2; ähnlich auch Greenfield/ Osborn/ Robson, *Film and the law*, Fußnote 34, S. 21.

³⁶ Greenfield/ Osborn/ Robson, *Film and the law*, Fußnote 34, S. 21.

³⁷ Greenfield/ Osborn/ Robson, *Film and the law*, Fußnote 34, S. 24.

³⁸ Greenfield/ Osborn/ Robson, *Film and the law*, Fußnote 34, S. 21.

Kino doch offensichtlich ein sehr viel weiteres und sozial gemischteres Publikum als die Dichtung, ein ganz neuartiges Massenpublikum ohne bestimmte Bildungsvoraussetzungen. Zum anderen scheint der Film gerade bei diesem Publikum mühelos in jene Tiefen des Gefühls, des Vor- und Unterbewußten hin ab zu tauchen, um welche die Literatur sich seit jeher bemüht.“³⁹

Der Film berührt unmittelbar. Es ist nicht überraschend, dass die Filmanalyse eingesteht, dass es sich beim Spielfilm um ein emotionales, höchst subjektives Erlebnis handelt. Wie im Traum äußere sich im Spielfilm über Identifikation und Projektion das Unbewußte und Verdrängte. Zur Hermeneutik des Films gehört entsprechend auch die Analyse des Films als Traum. Obwohl die Filmanalyse nach Objektivität strebt, stellt sich doch gerade mit dem Ansatz des Spielfilms als Traum den Subjektbezug der Analyse deutlich heraus.⁴⁰ Entsprechend wird auch die erhöhte Subjektivität visueller Kommunikation betont.⁴¹ Durch Filmanalyse wird die Interpretationspraxis beschrieben, die Filmwissenschaftler anwenden, um Filme zu verstehen. Es ist angesichts des Zieles des Verstehens eines Films und der inhaltlichen Elemente des Films nahe liegend, dass es im Rahmen dieser Methodik den Interpretationsansatz „Spielfilm als Literatur“ gibt. Dieser nutzt den literarischen Code, den es in werkspezifischer Form in allen Medien gibt.⁴² Die Filmanalyse unterscheidet zwischen dem emotionalen Erleben eines Films verbunden mit einem spontanen Nachdenken über den Film und der systematisch und methodisch reflektierten, analytischen Beschäftigung mit dem Film.⁴³ Im letzten Fall ähnelt der Spielfilm einem komplexen ästhetischen Produkt wie Literatur.⁴⁴

Die Inhaltsvermittlung durch die bewegten Bilder ist entsprechend komplex. Ursache dafür ist die Vieldeutigkeit von Bildern im Vergleich zu Worten, obwohl eine konventionelle und sozio-

³⁹ Vogt, Einladung zur Literaturwissenschaft, Fußnote 23, S. 277.

⁴⁰ Faulstich, Grundkurs Filmanalyse, 2. Auflage, Paderborn, 2008, S. 21.

⁴¹ Böhme-Neßler, BilderRecht, Fußnote 16, S. 65, 66.

⁴² Faulstich, Grundkurs Filmanalyse, Fußnote 40, S. 18.

⁴³ Vgl. zu Alien I – IV: Faulstich, Grundkurs Filmanalyse, Fußnote 40, S. 165 ff, wonach die „Alien“ - Filme die Angst des Mannes vor der Frau als Gebärerin thematisieren und die Mutterproblematik variieren und modifizieren. Anders hingegen Hitzler/ Barth, Die Ripley Saga – Eine lebensweltliche Perspektive zur Alien Trilogie, in: Hofmann (Hrsg.) Sinnwelt Film – Beiträge zur interdisziplinären Filmanalyse, Baden - Baden, 1996, S. 57, die die Alien Trilogie als Passionsgeschichte der Ellen Ripley verstehen und daneben die verschiedenen angewendeten Analyseperspektiven der Alien -Filme vorstellen. Dazu gehören: die ideologische (z.B: feministisch, antifeministisch, marxistisch) semiotische, metaphorische, allegorische, ästhetische und ökologische Perspektive, S. 59, 60.

⁴⁴ Faulstich, Grundkurs Filmanalyse, Fußnote 40, S. 18.

kulturell festgelegte Bildersprache vorhanden ist.⁴⁵ Daneben hätten Bilder anders als Wörter kein systematisches Arsenal an Symbolen und syntaktischen Regeln um abstrakte Begriffe zu bilden.⁴⁶ Unter diesem Aspekt erscheint die visuelle Kommunikation konkreter.⁴⁷ Die Inhaltsvermittlung ist darüber hinaus mit den bedeutungsunabhängigen Wirkungen der Bilder durchsetzt. Hinsichtlich der Frage, ob Sprache als geschriebener oder gesprochener Text Inhalte präziser vermittelt als Bilder herrscht Streit.⁴⁸ Unstreitig ist hingegen, dass Menschen eine höhere Gedächtnisleistung für Bilder haben. Daneben ermöglichen Bilder eine schnellere Kommunikation als Sprache.⁴⁹ Wie die Literatur transportiert der Spielfilm seine Information nicht möglichst eindeutig, sondern umgekehrt gerade mehrdeutig, vielschichtig und mehrdimensional, polyvalent.⁵⁰ Die Filmwissenschaft und ihre Analysemethoden decken die Gestaltungs- und Vermittlungsformen auf, innerhalb derer bzw. mit denen Bedeutung konstituiert und ausgedrückt wird.⁵¹ Aufgrund der Ordnung der Filme in Genres, die allerdings nur als Wahrnehmungshorizont dienen sollen, kann man verschiedene Analyserichtungen unterscheiden. Dazu gehören Handlungsanalyse, Figurenanalyse, Bauformenanalyse sowie Ideologie und Message. Komplexität kann im Film durch sich überlagernde Botschaften vermittelt werden.⁵² Eine Geschichte kann sehr einfach sein und entsprechende Vorerwartungen wecken, um aber gleichzeitig auf unbewusster Ebene ein zum Teil widersprüchliches Bündel von Ahnungen frei zu setzen. Botschaften werden visuell und auditiv vermittelt. Ihr Verhältnis zueinander ist variabel. Die auditiven Informationen können die visuellen Informationen ergänzen, effektiv unterstreichen oder auch konterkarieren. Daneben verfügt jeder Film über einen mehr oder weniger bewusst gestalteten Spannungsaufbau, der sich bereits aus der Abfolge und kontextuellen Einbindung der einzelnen Handlungseinheiten ergibt. Durch die Wendungen der Geschichte, das Spiel der Akteure, den Schnittrhythmus und Toneinsatz und das, was die Kamera gerade zeigt und was außerhalb des Bildraumes passiert, können die Wahrnehmung des Betrachters sowie seine Aufmerksamkeit gelenkt werden. Filminhalt und Deutung sind danach prinzipiell das Resultat eines differenzierten Zusammenwirkens verschiedener, während der Rezeption meist unbewusst wahrgenommener Faktoren, die zudem in einer gezielten, arrangierten zeitlichen Reihenfolge vom Filmmacher vorgegeben werden. Die erfahrene Botschaft basiert keineswegs nur auf dem Plot, dem Spiel

⁴⁵ Böhme - Neßler, BilderRecht, Fußnote 16, S.74ff.

⁴⁶ Böhme - Neßler, BilderRecht, Fußnote 16, S. 82.

⁴⁷ Böhme - Neßler, BilderRecht, Fußnote 16, S. 66.

⁴⁸ Röh/ Ulbrich, Visuelle Rechtskommunikation, Zeitschrift für Rechtssoziologie 21 (2000), S. 378 (380).

⁴⁹ Böhme - Neßler, BilderRecht, Fußnote 16, S. 56, genauer S. 64ff.

⁵⁰ Faulstich, Grundkurs Filmanalyse, Fußnote 40, S. 19.

⁵¹ Faulstich, Grundkurs Filmanalyse, Fußnote 40, S. 21.

⁵² Faulstich, Grundkurs Filmanalyse, Fußnote 40, S. 26.

der Protagonisten und den Dialogen.⁵³

Diese gegenüber der literarischen Vorlage gesteigerte Komplexität der Informationen erleichtert unterschiedliche Interpretationen und bietet damit eine größere Chance unterschiedliche juristische Fallzählungen, Sachverhalte, zu formulieren. Auch hier ist es gar nicht wünschenswert, sich auf einen Sachverhalt zu einigen, sondern komplementäre oder gar sich widersprechende Deutungen zu lassen, damit sich verschiedene Normbereiche und Rechtsnormen entwickeln können.

3.4. Unterschiede zwischen Literatur und Film als Fallgeschichte

Auch im Hinblick auf den praktischen Unterrichtseinsatz gibt es pragmatische Unterschiede zwischen dem Einsatz von Film oder Literatur. Dazu gehört nicht nur die technisch einfachere Einsetzbarkeit und Analyse der Literatur gegenüber dem Film. Der Film ist das technisch voraussetzungsvollere Medium. Während die Literatur mit Papier und Bleistift auskommt, setzt der Film Abspielmöglichkeiten voraus. Daneben ist eine Filmanalyse, selbst wenn sie nicht in die wissenschaftlichen Details eindringt, aber doch einigermaßen nachvollziehbar und intersubjektiv nutzbar sein soll, arbeitstechnisch aufwendiger, wie die Analyseskripten der Filmwissenschaftler zeigen.⁵⁴

Während Bilder Subjektivität und Nähe schaffen oder doch zumindest begünstigen, erzeugt Schriftlichkeit, wie sie auch der Literatur eigen ist, Distanz.⁵⁵ Darin steht die Literatur dem Recht auch näher. Die Nähe des Rechts zur geschriebenen oder gesprochenen Sprache spricht deutlich für den Einsatz literarischer Vorlagen. Die Auseinandersetzung mit Literatur schärft das sprachliche Bewusstsein, wovon auch die Rechtsarbeit profitieren dürfte.

Im Unterschied zum Ansatz Recht und Literatur - erst recht soweit es sich um „gute“ Literatur handelt - stellt sich beim Film die Frage der akademischen Respektabilität, Recht am Beispiel des Films oder gar des populären Films zu unterrichten.⁵⁶ Sich der Mühe zu unterziehen, den Film als (populären) Rechtstext zu lesen, bedarf also eines gewissen Mutes bzw. einer Begründung.

⁵³ Korte, Einführung in die systematische Filmanalyse, 4. Auflage, Berlin, 2010, S. 14 ff.

⁵⁴ Beispiele bei Faulstich, Grundkurs Filmanalyse, Fußnote 40, S. 72 ff.

⁵⁵ Röhl/ Röhl, Allgemeine Rechtslehre, Fußnote 11, S. 22; Böhme - Neßler, BilderRecht, Fußnote 16, S. 28.

⁵⁶ Greenfield/ Osborn/ Robson, Film and the law, Fußnote 34, S.6.

Eine Begründung kann darin liegen, dass Filme einflussreich sind und eine Schlüsselrolle in der Gesellschaft einnehmen. Sie erreichen ein großes Publikum und aufgrund ihres visuellen Charakters hinterlassen sie einen tiefen Eindruck.⁵⁷

Ferner wird man sich klar machen müssen, welches Medium, das Medium der Zeit ist. Im Vergleich zum Bild und Text ist das Medium Film ein recht junges Medium.⁵⁸ Die erste kommerzielle Vorführung eines Filmes im Kino fand 1895 (Wilhelminisches Kaiserreich) statt.⁵⁹ Das Medium Film wird von der Generation der Studierenden aus den unterschiedlichsten Gründen bevorzugt. Es wird zum einen vermutet, dass die jüngere Generation eine höhere Bildkompetenz besitzt als die Lehrenden – Generation.⁶⁰ Zum anderen wird selbst der Lehrendengeneration auffallen, dass alle Lebensbereiche und die alltägliche Kommunikation vom Film erobert wurden. Die erleichterte und allgegenwärtige Verfügbarkeit von Film und Bild (pictorial turn)⁶¹ macht es deshalb auch erforderlich, eine Auseinandersetzung der Rechtswissenschaft mit diesem Thema herbei zu führen.

Die nachfolgende Juristengeneration auf einen bewussten Umgang mit dem Medium Film zu schulen und die damit verbundenen Konsequenzen erfahrbar zu machen, kann hier zwanglos in den Rechtsunterricht integriert werden. So dürfte im Rahmen dieser Interpretations- und Deutungsversuche, selbst wenn sie nicht filmwissenschaftlichen Regeln folgen, deutlich werden, dass Filme emotionales Erleben in den Vordergrund stellen,⁶² und dass sie selektieren und entgrenzen.⁶³ Werden z.B. Filme als Beweismittel verwertet, ist es keinesfalls schädlich, wenn sich zumindest die professionellen Beteiligten über die grundsätzliche Natur und Wirkung dieses Mediums im Klaren sind. Wer sich über diese erhöhte Subjektivität im Klaren ist, wird auch kritischer mit forensischem Bildmaterial umgehen. Denn im Vergleich zur Literatur fördert der Film die Empathie wesentlich besser als die Literatur, die in der Form des Law and Literature Ansatzes das Ziel Empathie ebenfalls ins Auge fasst.⁶⁴

⁵⁷ Kamir, Framed- Women in law and film, Fußnote 7, S. 4.

⁵⁸ Vogt, Einladung zur Literaturwissenschaft, Fußnote 23 S. 266.

⁵⁹ Vogt, Einladung zur Literaturwissenschaft, Fußnote 23, S. 275. Der 28.12.1895 gilt als Geburtstag des Kinofilmes. An diesem Abend führten die Brüder Lumière erstmals in Paris an einem öffentlichen Ort gegen Eintritt Filme vor. Faulstich, Mediengeschichte, in: Faulstich (Hrsg.), Grundwissen Medien, München, 2004, S. 21 (21).

⁶⁰ Denvir, Legal Reelism – Movies als legal texts, Urbana, 1996, S. XII.

⁶¹ Röh/ Röh, Allgemeine Rechtslehre, Fußnote 11, S. 20.

⁶² Böhme - Neßler, BilderRecht, Fußnote 16, S. 214.

⁶³ Böhme - Neßler, BilderRecht, Fußnote 16, S. 211.

⁶⁴ Lachenmaier, Die law as literature Bewegung, Fußnote 2, S. 45,47.

Für den Film spricht auch die gesteigerte Komplexität der Informationsvermittlung im Film. Sie dürfte der literarischen Vorlage gegenüber den Vorteil haben, dass tatsächlich und mit recht geringem interpretatorischem Aufwand verschiedene Normbereiche und Rechtsnormen mit großen und kleinen Abweichungen entstehen.

Riskant erscheint beim didaktischen Einsatz des Mediums Film hingegen, dass dieses Medium bestimmte Wahrnehmungs- und Konsummuster wach ruft. Insbesondere beim Einsatz populärer Filme bestehen Bedenken, das Recht als Teil einer unterhaltsamen Ware dar zu bieten. Recht könnte dann schlimmstenfalls zum Entertainment degradiert oder bestenfalls Gegenstand eines Infotainments werden.⁶⁵ Vermutlich könnte allerdings hier eine Rechtstheorie abhelfen, die nicht wie derzeit auf sprachwissenschaftliche Ansätze fixiert ist.⁶⁶

Gemeinsamer Vorteil der beiden Medien ist jedoch, dass sie einen Ausschnitt aus dem Leben abbilden oder zumindest eine potenziell reale Lebenssituation. Sie führen dem Rezipienten lebendige Figuren vor Augen. Sie enthalten eine hohe, nicht auf juristische Bedarfe zugeschnittene Informationsdichte und bieten Ansätze einer Identifikation und Parteinahme. Die Parteinahme ist hier allerdings ambivalent. Sie erleichtert die Übernahme einer Parteciperspektive und das Vertreten von Parteiinteressen. Sie verführt allerdings auch dazu, das Recht nicht mehr ohne Ansehen der Person anzuwenden.

3.5. Das Problem der Subjektivierung und Emotionalisierung des Rechts durch Law and Film bzw. Law and Literature

Bereits dem Recht und Literatur Ansatz wird vorgeworfen, er gleiche einer Rebellion. Law and literature wende sich gegen den Rechtspositivismus und bedeute die Abkehr von der Vorstellung, Gesetzesanwendung sei als bloße Wiedergabe des gesetzgeberischen Willens möglich.⁶⁷ Das Recht seinerseits sei bemüht, im Anschluss an die naturwissenschaftlichen Verfahren, im Sinne einer Zerlegung eines Falles nach objektivierbaren Regeln vorzugehen, eben rechtswissenschaftlich zu verfahren. Recht und Literatur Sorge für eine Tendenz zur Subjektivierung und insbesondere der Betonung des kreativen Prozesses der Interpretation.⁶⁸ Wenn man bereits der Literatur diesen Vorwurf macht, wird sich der Vorwurf um so intensiver gegen den Film richten, den selbst Profis zunächst einmal nur emotional aufnehmen können

⁶⁵ Dazu näher Böhme - Neßler, BilderRecht, Fußnote 16, S. 225 und 215, 216.

⁶⁶ Zu dieser Fixierung Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, Fußnote 11, S. 21.

⁶⁷ Lachenmaier, Die law as literature Bewegung, Fußnote 2, S. 53,55,56.

⁶⁸ Lachenmaier, Die law as literature Bewegung, Fußnote 2, S. 57.

und sich die entsprechende Distanz zum Zweck der Analyse des Mediums erarbeiten müssen.⁶⁹ Allerdings liegt darin auch die deutliche Chance klar zu stellen und für die Studierenden (und Praktizierenden) erfahrbar zu machen, dass die Fallbearbeitung keine empirische Methode ist, die an eine naturwissenschaftliche Vorgehensweise angelehnt werden könnte. Durch die gezielt eingesetzte Subjektivierung kann hervorgehoben werden, was es bedeutet, alltägliche Geschichten in ein standardisiertes juristisches Schema zu pressen. Es wird deutlich, dass nicht alle Faktoren einer individuellen Geschichte Eingang in den zu entscheidenden Rechtsfall finden, sondern, dass sich Recht und Realdatenauswahl gegenseitig bedingen. Das sollte angesichts der zwingenden Funktion des Rechts oder zumindest der Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts zum mindestens aufmerksamen Umgang mit der rechtswissenschaftlichen Interpretation von Recht und Realität motivieren.

4. Literatur und Recht für die Ausbildung: ein Gewinn für Problemorientierten Lernen

Unter Verwendung der verschiedenen interpretierbaren Vorlagen, des Lebenssachverhalts, wie er im Film oder in der Literatur dargestellt wird, wird die reale Rechtsfallkonstruktion mit ihren unterschiedlichen Perspektiven in einer Art Labor nachgebildet.

4.1. Hauptfach

Der Prozess des problemorientierten Lernens setzt im Vergleich zu klassischen Fallbearbeitung, die am juristisch professionellen Fall durchgeführt wird, eine Stufe vorher an. Er wird um eine Stufe der Problemkonkretisierung erweitert. Auf dieser Grundlage dürfte es auch leichter sein, Grenzfälle des Rechts auf zu spüren. Wo alle Interpretationsvarianten auf der Seite des Lebenssachverhaltes und des Rechts ausgelotet wurden und weiterhin keine zufriedenstellende Lösung in Sicht ist, können sich nahtlos Überlegungen zur Rechtsreform anschließen. Angesichts der Kodifizierungswut des Gesetzgebers einerseits und der deutlich verschlechterten Qualität der Kodifizierungen, täten entsprechende Mühen um die Schulung der Juristen in diesem Bereich Not. In der Einbeziehung der Rechtsreform als Kodifizierungsaufgabe liegt mit der Verwendung von fiktiven Sachverhalten ein weites Experimentierfeld. Da es wünschenswert ist, dass nach wie vor Menschen mit rechtswissenschaftlichem Sachverstand die Gesetze formulieren, bietet sich hier eine Möglichkeit, das rechtswissenschaftliche Studium fernab der wankelmütigen Tagespolitik um

⁶⁹ Faulstich, Grundkurs Filmanalyse, Fußnote 40, S. 63.

Kompetenzen zu bereichern.

Die im Rahmen der Problemdefinition auftretenden Differenzen hinsichtlich des rechtlich zu beurteilenden Sachverhalts sollten das Bewusstsein für den Umgang mit Realdaten im Verhältnis zu den Sprachdaten des Gesetzestextes schärfen. Die Interdependenz von rechtlicher Würdigung und Intensität der Sachverhaltsermittlung bzw. -erstellung dürfte deutlich zu Tage treten. Selbst durch die mehr oder weniger intuitive Beschäftigung mit sprachlichen Mehrdeutigkeiten in der Literatur dürfte ein kritischerer und damit bewusst differenzierterer Umgang mit der Sprache im Gesetzestext entstehen. Das Sprachbewusstsein sollte dadurch geschult werden und diese Erfahrung in den Umgang mit dem Gesetz transferiert werden können.

Weder Literatur noch Film legen ihre Lebenssachverhalte so an, dass man nur eine zivilrechtliche, strafrechtlich oder öffentlich-rechtliche Fallgeschichte konstruieren kann. Meist sind die Geschichten in den Filmen und in der Literatur nicht vorsortiert und bieten Rechtsgebiet übergreifende Ansatzpunkte.

Film und Literatur enthalten meist keinen Bearbeitervermerk und keine Fallfrage. Ausnahmen hinsichtlich einer Fallfrage gibt es jedoch. Regelmäßig ist aber noch nicht einmal garantiert, dass sich im gesamten Werk auch nur eine Rechtsfrage finden lässt. Entsprechend muss hier nicht nur der rechtlich zu beurteilende Sachverhalt ermittelt werden. Vielmehr ist es erforderlich, rechtlich relevante Verhaltensweisen erst einmal zu erkennen oder aus der Handlung und den Personen zu erschließen, was sie denn wollen sollen, damit ein (erfolgreich zu verfolgender) Rechtsfall entsteht. Wie im realen Kontakt mit Rechtssuchenden muss hier, allerdings völlig ohne Mithilfe der Partei, versucht werden, eine rechtlich sinnvolle und mögliche erfolgreiche Strategie für den Rechtsfall zu entwickeln.

4.2. Nebenfach

Im Nebenfach gibt es zusätzliche bzw. auch abweichende Aspekte eines Profits des problemorientierten Lernens anhand von Film und Literatur im Vergleich zum Hauptfachstudium. Zumindest im Hauptfachstudium sollte ein grundsätzliches Interesse an der Materie Recht bestehen. Im Nebenfach kann davon üblicherweise nicht ausgegangen werden. Recht wird als Fremdkörper erlebt, etwas, was einen weder in persönlicher noch beruflicher Hinsicht betrifft und vor allem etwas, wofür andere „zuständig“ sind. Dazu kommt, je nach Talent oder Naturell die Angst vor dem Recht. Hier kann der Ansatz Film und Literatur helfen, ein bisschen zu motivieren und eine Bereitschaft hervorzurufen, sich auf Recht als Thema

überhaupt erst ein zu lassen. Damit können auch die Voraussetzungen geschaffen werden, Angst vor der Arbeit mit dem Recht abzubauen. Auch das Recht ist nur ein Text, er kann und wird mehr oder weniger interpretiert, wie man Literatur und Filme interpretiert.

Die Geschichten aus der Welt der Fiktion bieten zudem Erinnerungshilfen an. Dies nicht zuletzt deshalb weil Nebenfachstudierende im Rechtsunterricht als Allerletztes erwarten, dass sie irgend etwas aus diesem Fach anrühren könnte.

Ein nicht von der Hand zu weisender Kritikpunkt, der auch im Hauptfach durchaus eine Rolle spielen kann, ist die auch durch das Konzept des problemorientierten Lernens eingeforderte Praxisnähe. Weder Film noch Literatur sind das reale Leben. Dennoch greift der Einwand zu kurz. Bei entsprechend sorgfältiger und geschickter Auswahl der filmischen oder literarischen Arbeitsgrundlage werden auch fiktive Geschichten zum (künstlerischen) Abbild der Praxis. Gelingt diese Auswahl dürfte auch dem skeptischsten Nebenfachstudierenden klar werden, dass Recht ein Aspekt des täglichen Lebens ist.

Mit Savigny könnte man ihnen auf den Weg geben, dass „das Recht kein Dasein für sich (hat)“, „sein Wesen (ist) vielmehr das Leben der Menschen selbst, von einer besonderen Seite gesehen.“⁷⁰

5. Beispiele

Immer wieder zitiert und ein schönes Beispiel für die Internationalität des US Kinos:

- *A civil action*, von Steve Zaillian, 1998, basierend auf dem gleichnamigen Buch von Jonathan Harr.⁷¹ Die Geschichte handelt von verschiedenen Fällen von Leukämie, die in einer kleinen Stadt 20 km von Boston auftreten. Der Verdacht besteht, dass die Ursache verschmutztes Wasser sei. Ein Anwalt ermittelt, dass verschiedene Firmen die Verunreinigung durch illegale Abfallbeseitigung verursacht haben. Betroffene möchten von diesen Firmen Schadensersatz haben. Themen des Films sind Schadensersatz, Kausalität⁷² und Umweltrecht.⁷³ *Erin Brokovich*, von Steven Sonderbergh, 2000, beschäftigt sich mit ähnlichen Fragen.⁷⁴

- *Nuts*, von Barbra Streisand, 1987, als Courtroomdrama bietet ebenfalls reichlich

⁷⁰ Zitat nach Laeverenz, *Märchen und Recht*, Frankfurt am Main, 2009, S. 9 : Savigny, *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*“ S. 88 entstanden 1814.

⁷¹ Danovi, *Processo al buio – Lezioni etica in venti film*, Mailand, 2009, S. 37.

⁷² Danovi, *Processo al buio*, Fußnote 71, S. 35,36; Greenfield/ Osborn/ Robson, *Film and the law*, Fußnote 34, S.6.

⁷³ Greenfield/ Osborn/ Robson, *Film and the law*, Fußnote 34, S.6.

⁷⁴ Danovi, *Processo al buio*, Fußnote 71, S. 44.

Ansatzpunkte rechtlicher Diskussionen. Dieser Film handelt von einer Frau, die vor Gericht dafür kämpft, sich für ihre Straftat verantworten zu dürfen, anstatt der Psychiatrie als unzurechnungsfähig überantwortet zu werden. Neben diesen rechtlich ohnehin schon problematischen Fragen, die gerade im Rahmen eines Studiums nur schwierig an realistischen Fallbeispielen erörtert werden können, stellen viele Szenen das Recht dieser Frau auf eine Privatsphäre gegenüber den Institutionen der Justiz und auch gegenüber ihrem eigenen Anwalt zur Diskussion.⁷⁵

- Die arbeitsrechtliche Diskriminierung eines an Aids erkrankten Menschen behandelt Philadelphia, von Jonathan Demme, 1993.⁷⁶

- Weitere Filme, die als law film eingeordnet wurden, da sie sich mit Personen des Rechts, mit dem Recht bzw. Gerechtigkeit auseinandersetzen sind:

Bladerunner, von Ridley Scott, 1982 basierend auf dem Roman von Philip Dick „Do androids dream of electric sheep?“⁷⁷

Judge Dredd, von Danny Cannon, 1995, dessen Gerichtssaal die Straße ist, der eine Richterrobe trägt und das Gesetz vertritt („I'm the law“).⁷⁸

A fish called Wanda, von Charles Crichton, 1988 als Courtroomcomedy.

Einen geradezu klassischen Rechtsfall bietet Star Trek – Die nächste Generation, Episode „Wem gehört Data?“ 2. Staffel, 9. Folge, 1989. In Anlehnung an die Problematik der Sklaverei wird hier das Thema der (Grund-)Rechtsfähigkeit eines Androiden behandelt. Dies ist zum einen ein in vielen Science Fiction Geschichten wiederkehrendes Thema und zum anderen Anlass einer der ersten Recht und Film Arbeiten in Deutschland von Alexy, Robert: Data und die Menschenrechte. (<http://www.alexyn.jura.uni-kiel.de/data-und-die-menschenrechte> letzter Aufruf 8.3.2011) Eine Variation dieses Themas behandelt „I, Robot“, von Alex Proyas, 2004, der nach der Strafbarkeit eines Roboters, der quasi menschliche Züge trägt, fragt.

In „Ich bin Sam“, von Jessie Nelson, 2001 gerät ein geistig behinderter, alleinerziehender Vater in die Fänge von Jugendamt und Familiengericht.

⁷⁵ Kamir, Framed- Women in law and film, Fußnote 7, S. 162.

⁷⁶ Greenfield/ Osborn/ Robson, Film and the law, Fußnote 34, S.6.

⁷⁷ Greenfield/ Osborn/ Robson, Film and the law, Fußnote 34, S.186.

⁷⁸ Greenfield/ Osborn/ Robson, Film and the law, Fußnote 34, S.23.

Dieser Text wurde von

Offene Rechtswissenschaft

www.offene-rechtswissenschaft.org

zur Verfügung gestellt.

Kontakt:

Prof. Dr. Angela Busse
Angela_Busse@offene-rechtswissenschaft.org

